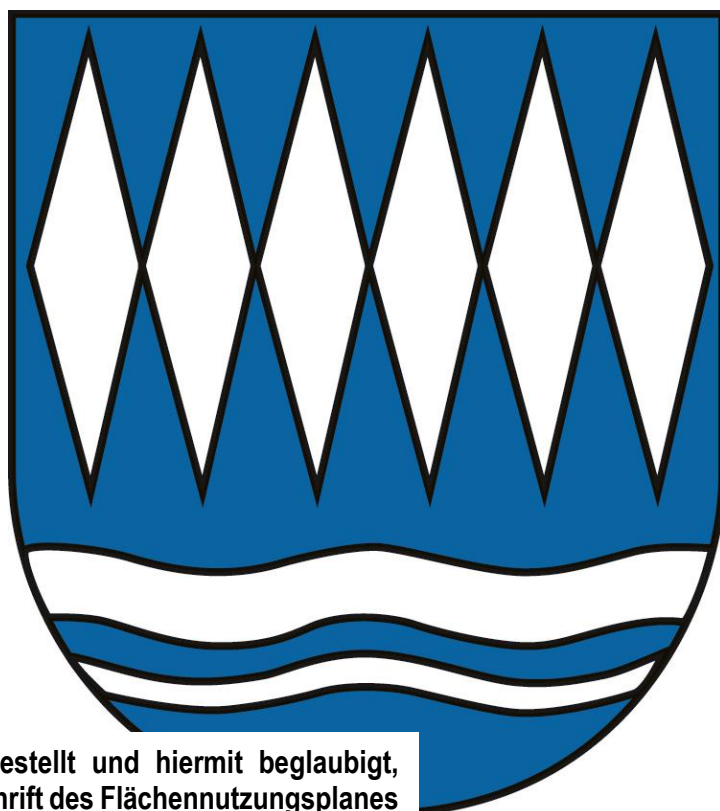


Samtgemeinde Boldecker Land



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt,
dass die Abschrift des Flächennutzungsplanes
mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Flächennutzungsplan 16. Änderung

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde diese 16. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen,
Landesvermessung und Geobasisinformation

Planverfasser

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung GbR
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 08/ 07/ 2021

gez. H. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 19.02.2021 bis 24.03.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Genehmigung

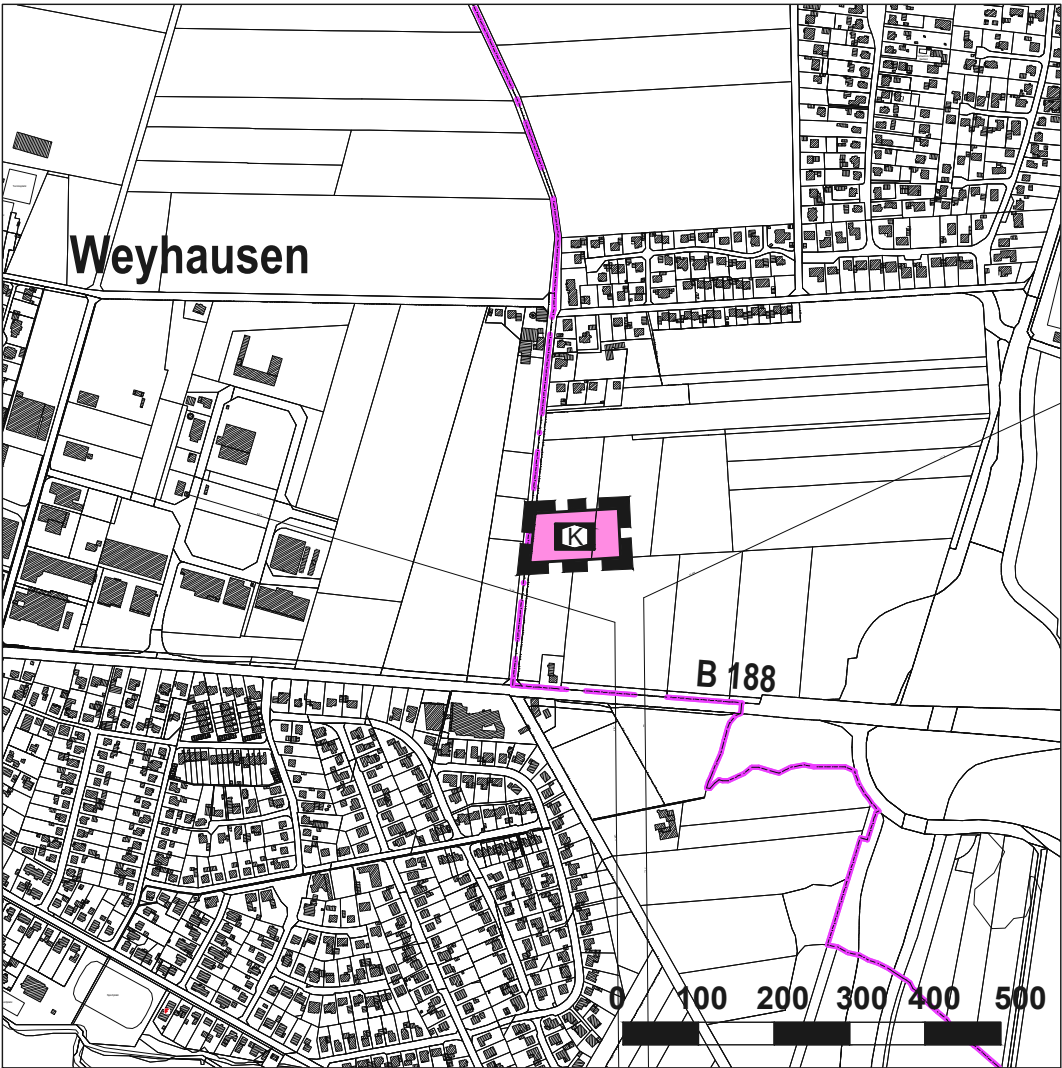
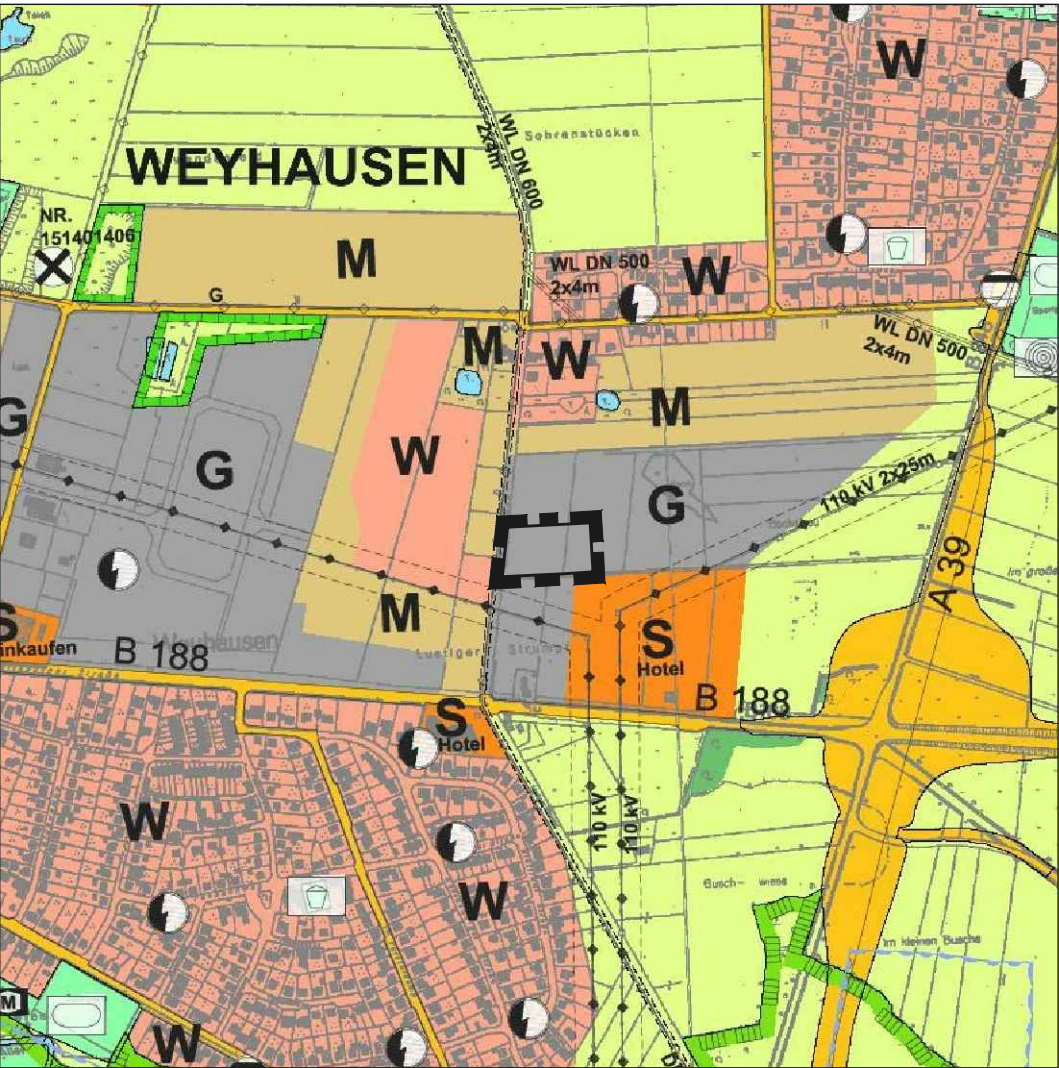
Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 6121-02/30/16) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Gifhorn, den 06.10.2021

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Bauwesen
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Holzmüller
(Landkreis Gifhorn)

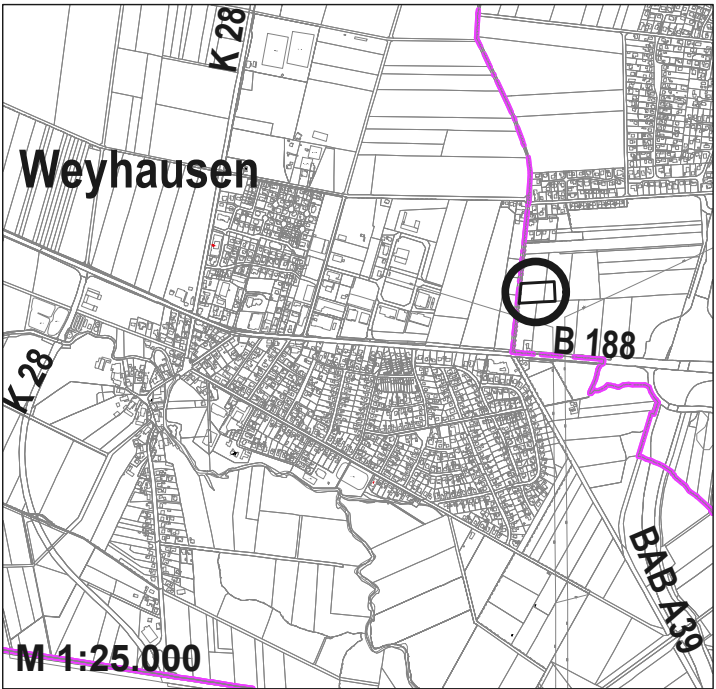
Siegel



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Stand: 2016

© (2016) LGLN

Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan 16. Änderung



Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbauflächen

M Gemischte Bauflächen

G Gewerbliche Bauflächen

S Sonderbauflächen

Handel Zweckbestimmung, bspw. Handel

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

K Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
K = Kindertagesstätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
B=Bundes-, L=Landes-, K=Kreisstraßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen,
oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
KV = Hochspannungsleitung

Grünflächen

Grünfläche

Zweckbestimmungen:

Spielplatz

Sportplatz

Schießanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

Lage des Änderungsbereichs der 16. Änderung

Gemarkungsgrenze



M 1:10.000
im Original

Weyhausen

Wirksame Fassung
(GV 06/2021)

Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Wirksame Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt;
Mitarbeit: A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	5
2.0 Planinhalt/ Begründung	6
2.1 Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB	6
2.2 Erschließung	6
2.3 Altlasten	6
2.4 Natur und Landschaft	6
2.5 Kreisarchäologie	7
2.6 Landwirtschaft	7
3.0 Umweltbericht	8
3.1 Einleitung	8
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	8
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	9
3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	15
3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten	15
3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	16
3.3 Zusatzangaben	16
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	16
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	16
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
3.3.4 Quellenangaben	17
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	18
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	18
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	21
7.0 Zusammenfassende Erklärung	21
7.1 Ziel der Planung	21
7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung	21
8.0 Verfahrensvermerk	23

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Osten des Landkreises Gifhorn. Nördlich und nordöstlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Brome, südöstlich und südlich die Stadt Wolfsburg, südwestlich die Samtgemeinde Isenbüttel und westlich die Gemeinde Sassenburg an.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über 6.960 ha. Mit Stand 31.10.2020 lebten in der Samtgemeinde 10.327 Einwohner. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Gemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Weyhausen und Tappenbeck.

Wolfsburg ist als Oberzentrum wichtiger Beziehungspunkt für die Samtgemeinde Boldecker Land. So sind beispielsweise die Arbeitspendlerbeziehungen überwiegend dorthin ausgerichtet.

Nach landesplanerischen Vorgaben ¹⁾ liegt die Samtgemeinde Boldecker Land innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft" sind im Wesentlichen die Niederungen der Aller sowie der kleinen Aller festgelegt. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert. Die Flächen der Aller sowie der Bereich südlich sind als Natura 2000 Gebiet festgelegt. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". In Ergänzung der "Vorranggebiete Natur und Landschaft" befinden sich westlich und östlich "Vorranggebiete Freiraumfunktionen". Südlich von Bokensdorf und Jembke befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiessande).

Eine Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems liegt für die Gemeinde Tappenbeck nicht vor. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Zusätzlich ist die Bundesstraße B 248 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und der geplante Ausbau der Autobahn A 39 als Vorranggebiet Autobahn erfasst.

Über die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiete setzt das Regionale Raumordnungsprogramm östlich der Bundesstraße, begleitend zum Verlauf der kleinen Aller Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft (III 2.5.4 (4)) sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (6)/ (8)) fest. Westlich der Gemeinde

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

befindet sich ein Vorranggebiet für die Freiraumfunktion (III 1.2 (4)) sowie nördlich, auf der Gemarkung Jembke, ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (III 3.3 (4)).

Der Änderungsbereich selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials als auch der besonderen Funktion. Im Süden des Planbereiches verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse (IV 3.3 (3)) für eine 110 kV Leitung. Weitere regionalplanerische Vorgaben bestehen für diesen Bereich nicht.

Die Entwicklung des Planbereiches war Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land, welche 2012 wirksam wurde. Für den Planbereich wird gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Samtgemeinde Boldecker Land ist insgesamt gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Als Hauptverbindungen fungieren dabei die Bundesstraße B 188, die das Gemeindegebiet im Süden von West nach Ost durchquert, sowie die Bundesstraße B 248, die die Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellt. Darüber hinaus tragen mehrere Landesstraßen zur Erschließung des Samtgemeindegebietes bei.

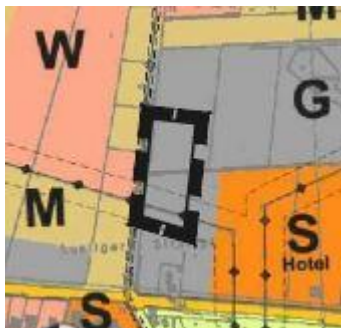
Über die Bundesstraßen leicht erreichbar liegt in kurzer Entfernung bei Wolfsburg das Ende der A 39, über die die A 2 kurzfristig zu erreichen ist. Ein Bahnanschluss besteht im Samtgemeindegebiet nicht mehr. Alle Verbindungen werden über RegioBus-Linien wahrgenommen.

Im Bereich der B 188 befindet sich in einer Entfernung von rd. 400 m die nächste Haltestelle für den ÖPNV.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land entwickelt.

Für den Änderungsbereich ist dieser in der Fassung der 4. Änderung (Stand: 2012) wirksam, welcher gewerbliche Baufläche darstellt. Entgegen der Flächendarstellung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Fläche entsprechend des Bedarfs der angrenzenden Baulandentwicklung um rd. 60 m nach Norden verschoben sowie die Ausdehnung in westliche Richtung um rd. 50 m erweitert.



Stand: § 4 (1) BauGB



Stand: § 4 (2) BauGB

Die Planung umfasst einen Bereich westlich der Ortslage Tappenbeck, unmittelbar am Mühlenweg gelegen, welcher die Gemeindegrenze zwischen Weyhausen und Tappenbeck beschreibt. Für die geplante Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land wird die Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf erforderlich.

Für das Verfahren wird ein Ausschnitt der Ortslage Tappenbeck im Maßstab 1 : 10.000 verwendet.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Umstand, dass jedes Kind nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Diesem gesetzlichen Anspruch der Eltern kann die Samtgemeinde Boldecker Land nicht mehr nachkommen.

Die vorhandenen Einrichtungen in Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen sind ausgelastet und können den erforderlichen Bedarf nicht mehr decken. Hinzu kommt, dass durch die Ausweisung neuer Baugebiete in den Mitgliedsgemeinden der Bedarf weiter steigt. Um ihrer Versorgungsaufgabe gerecht zu werden, plant die Samtgemeinde den Neubau einer Kindertagesstätte mit fünf Krippengruppen (75 Kinder) und fünf Kindergartengruppen (125 Kinder). Dies erfolgt mittels Neubau.

Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. Um dem gesetzlich zugesicherten Recht der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder in der Samtgemeinde Boldecker Land nachkommen zu können, soll die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dazu beitragen, die Grundlagen für den Bau einer Kita zu schaffen.

Dazu werden im Westen der Gemarkung Tappenbeck, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Weyhausen, Flächen im Umfang von rd. 0,75 ha brutto anstelle der bisherigen Darstellung als gewerbliche Baufläche als Fläche für Gemeinbedarf planerisch gesichert.

Die überplanten Flächen schließen südwestlich an das Baugebiet Tappenbeck Süd der Gemeinde Tappenbeck und östlich an das Baugebiet "Klanze Ost" der Gemeinde Weyhausen.

Nördlich des Geltungsbereiches resp. durch den Geltungsbereich verläuft die Meldelinie der "Ortsumgehung Weyhausen". Diese Maßnahme wurde im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP2030, Projekt B 188 G10-NI-T4-NI) in den "Weiteren Bedarf" aufgenommen. Durch die Planungen und Baulandentwicklungen der Gemeinden Tappenbeck sowie Weyhausen –hier das Baugebiet Klanze Ost– wird eine Umsetzung nicht mehr möglich sein.

Die Erschließung der neuen Fläche kann direkt von dem östlich angrenzenden Mühlenweg erfolgen. Mit Neubau der A 39 und Verlegung der B 248 kann im Bereich des zukünftigen Kreisverkehrs der B 248 mittelfristig eine zusätzliche Anbindung für den Bereich zwischen B 248 und dem Mühlenweg resp. dem Baugebiet "Klanze Ost" angedacht werden.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat. Innerhalb des Umweltberichts ist darüber hinaus auch die verbal argumentativ geführte Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergebnisorientiert dargestellt.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Samtgemeinde Boldecker Land eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" ausgewiesen. Mit der zentralen Lage ist eine gute Erreichbarkeit aus den angrenzenden Wohngebieten sowie dem Samtgemeindegebiet verbunden.

2.2 Erschließung

Die straßenverkehrliche Erschließung ist über den östlich vom Plangebiet verlaufende Mühlenweg sowie die Anbindung des Baugebietes "Klanze Ost" gegeben. Mit dem voraussichtlich geplanten Neubau der A 39 und Verlegung der B 248 wird eine neue Erschließungsmöglichkeit zwischen B 248 und der Anbindung der Erschließungsstraße des Baugebietes "Klanze Ost" an den Mühlenweg geschaffen. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl mit dem Neubau nachzuweisen sein. Die Erschließung mit Fahrrad und für Fußgänger ist über die vorhandenen Straßen gegeben.

2.3 Altlasten

Für das Plangebiet wurde im Zusammenhang mit dem Baugebiet "Tappenbeck Süd" eine Oberflächensondierung vom 25.10.2013 bis 21.02.2014 im Auftrag der LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchgeführt. Angetroffene Kampfmittel respektive Kampfmittelteile wurden geborgen und abtransportiert. Es wird bescheinigt, dass gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Kampfmittel keine Bedenken bestehen.

2.4 Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Da auf Flächennutzungsplanenebene Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen, kann dieses nur überschlägig anhand von Programmen und allgemeinen Untersuchungen bezogen auf die allgemeinen Darstellungen des Plans erfolgen.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ³⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn und des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie

³⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig sowie 1. Änderung 2020

und Geologie (LBEG) bestehen für den Planbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete bzw. Objekte oder Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Für die nördlich vorkommende Population der Knoblauchkröte sowie Brutvögel des Offenlandes wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes "Tappenbeck Süd" der Ausgleich geschaffen.

Wesentliche Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird der Plan auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser durch Versiegelungen vorbereiten. Diese werden im Rahmen der weitergehenden Planungsebenen anhand der konkreten Vorhaben zu bilanzieren sein und ausgeglichen werden müssen.

Nach Auswertung der übergeordneten Planwerke sowie den Informationssystemen zur Umwelt bestehen aktuell keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung besondere, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen in den Naturschutz und die Landschaftspflege vorbereitet (siehe auch Pkt. 3.0 Umweltbericht).

2.5 Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.6 Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen. Westlich des Baugebietes verläuft der Mühlenweg sowie südlich des Plangebietes ein Erschließungsstich, die zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind. Der Mühlenweg ist für die örtliche Landwirtschaft unverzichtbar und wird auch weiterhin dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen –auch an Sonn- und Feiertagen- sind als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staub- und Geräuschentwicklung, Lärmentwicklung durch Bewässerung, Geruchsentwicklung bei der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngern etc.. Die vorhandenen Drainagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land betrifft die Gemarkung Tappenbeck und hat die Darstellung von rd. 0,75 ha Flächen für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" zum Inhalt.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft⁴⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen⁵⁾⁶⁾
- Schutz des Bodens⁷⁾⁸⁾⁹⁾
- Schutz von Kulturgütern¹⁰⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹¹⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁶⁾ DIN 18005

⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁸⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁹⁾ Baugesetzbuch

¹⁰⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹¹⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Änderungsbereiche werden ackerbaulich bewirtschaftet. Im Westen grenzt die Fläche unmittelbar an den Mühlenweg an.

In Ermangelung eines Landschaftsplanes weder für die Samtgemeinde Boldecker Land noch für die Gemeinde Tappenbeck, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Gifhorn sowie weitere übergeordnete Fachplanungen zurückgegriffen.

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i.d.R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch die Lage des Plangebietes als Erweiterung des Siedlungsgebietes nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich ist der Bau einer Kita geplant. Im Norden sowie im Osten grenzen gemischte Bauflächen an. Im Süden verläuft eine 110 kV Freileitung.

Kindergärten und Spielplätze sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit dem am 27.07.2011 geänderten § 22 BImSchG ist klargestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Aufgrund dieser Regelung ergibt sich eine Ausstrahlung auf das zivile Nachbarschaftsrecht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Lärm im Regelfall auch keine wesentliche Beeinträchtigung für benachbarte Grundstücke darstellt.

Auch Kinderspielplätze sind nach der Baunutzungsverordnung in allen Baugebieten zulässig, in denen gewohnt wird. Die gesetzlichen Regelungen gehen davon aus, dass Kinderspielplätze wohnungsnah angelegt werden sollen, nehmen also bewusst das Nebeneinander von Kinderlärm und sonstigem Wohnen in Kauf. So bestimmt § 2 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über Spielplätze sinngemäß, dass die von Kinderspielplätzen ihrer Widmung nach, üblicherweise ausgehenden Geräusche von den Anliegern hinzunehmen sind; soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist der Lärm von Kindergärten als "sozialadäquat" hinzunehmen.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der "Talsandniederungen und Urstromtäler", sowie der Landschaftseinheit der "Süd- und Ostheider Sandgebiete" zuzuordnen. Naturräumliche gehört der Bereich zur Region der "Lüneburger Heide". Aufgrund der stark grundwasserabhängigen Gley- Bodens würden sich voraussichtlich als potentiell

natürliche Vegetation Birken- Eichenwälder, resp. eine Weichholzaue aus wasserbedürftigen Baumarten einstellen.

Entsprechend der ackerbaulichen Nutzung misst der Landschaftsrahmenplan der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich eine Grundbedeutung bei (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften).

Der Landschaftsrahmenplan wertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen in näherer Umgebung nicht. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet liegt in rd. 0,9 km Entfernung in Richtung Südosten. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans keine ausgewiesene Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Begleitend zum Verlauf der kleinen Aller befinden sich für Brutvögel wertvolle Bereiche.

Der Änderungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Biotoptyp liegt Acker (A) vor. Östlich direkt angrenzend liegt das in Umsetzung befindliche Baugebiet "Klanze Ost".

Die Flächen des Änderungsbereiches sind gehölzfrei. Auch artenreiche Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Plangebiet ist, bezogen auf das Schutzgut im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt.

c) Schutzgut Fläche

In der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt rd. 0,75 ha Fläche, welche im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, in Fläche für Gemeinbedarf geändert. Insofern werden Flächen in Anspruch genommen, für die eine bauliche Vorbereitung auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgesehen ist.

d) Schutzgut Boden

Nach der aktuellen Bodenübersichtskarte¹²⁾ wird der natürliche Bodentyp im Änderungsbereich durch Gley geprägt. Durch den hohen und schwankenden Grundwasserstand sind Gleye im Winter und im Frühjahr nass, luftarm und kalt, im Sommer und im Herbst trocken, rissig und fest. Es handelt sich um einen Boden der Urstromtäler, der vorwiegend für Grünlandnutzung und Bewaldung geeignet ist.

Gleye besitzen eine geringe Austausch- und Pufferkapazität. Die natürlichen Bodeneigenschaften sind jedoch im Plangebiet durch die langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

¹²⁾ Bodenübersichtskarte (BÜK) M 1 : 50.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Boden- und Ackerzahl wird hier mit 30, 32 angegeben, das ackerbauliche Ertragspotential als gering. Die Böden weisen ein hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen auf. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung ist gering. Die Böden besitzen eine hohe Anfälligkeit gegen Wind- und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion.

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Bewirtschaftung durch Maschinen und Dünger ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als eingeschränkt einzustufen.

e) Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei 150 – 200 mm/ Jahr. Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der vorherrschenden Nutzung eingeschränkt.

Offengewässer und Wasserschutzgebiete befindet sich im Planbereich nicht. Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/ Weyhausen.

Überschwemmungsgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kann es zu Stoffeinträgen kommen, welche sich im Grundwasser niederschlagen. Durch Filterung in der belebten Bodenzone ist jedoch von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht lagebedingt nicht.

Für das Plangebiet ist im Hinblick auf die Lufthygiene zum einen von einer grundsätzlichen Belastung durch die auf den angrenzenden Flächen stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft auszugehen. Hinzu kommt die Belastung durch die weiter südlich und östlich verlaufenden klassifizierten Straßen, die zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen entlang der Trassen führen.

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und die aktuelle Form der Landnutzung ist eine Funktion als Kaltluftentstehungsraum bzw. als Frischluftlieferant für die Ortslage nicht gegeben.

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises bewertet die Landschaftsbildeinheit in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit als "mit geringen Bedeutung" (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Übersichtskarte 5 – wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit).

Der Änderungsbereich selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Es handelt sich daher um einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/ Klima und Landschaft. In Beziehung stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Boden-Wasserhaushaltes (Versiegelung- Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Zudem treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Der Siedlungsrand wird verschoben. Die Ausprägung des Siedlungsrandes fließt sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planänderung ist damit zu rechnen, dass die Samtgemeinde ihrer Versorgungsaufgabe, der zur Verfügung Stellung von Kindergarten- und Krippenplätzen, nicht nachkommen kann.

Die bisherige Ackernutzung bliebe weiterbestehen.

3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ.

a) Schutzgut Mensch

Besondere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die Lage der Kindertagesstätte sind nicht zu erkennen.

Aufgrund der Entfernung von rd. 150 m zur B 188 sowie im Osten zu der geplanten A 39 sowie B 248 handelt es sich um einen durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich. Die Baugebiete "Tappenbeck Süd" sowie "Klanze Ost" zeigen jedoch, dass eine Entwicklung von Wohnnutzungen in diesem Bereich möglich ist. Aufgrund der im Süden mit einem Abstand von mehr als 35 m verlaufenden 110 kV Stromleitung sind keine wesentlichen Beeinflussungen zu erwarten.

Inwiefern es zu der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Entwicklung südlich und östlich des Planbereiches kommen wird ist noch nicht abschließend einschätzbar. Bei Entwicklung der angrenzenden Bereiche wird zukünftig auf die geplante Kindereinrichtung Rücksicht genommen werden müssen. Dieses kann entweder durch entsprechende Einschränkung der gewerblichen Nutzungen oder durch Entwicklung anderer Nutzungsarten, wie z. B. Mischgebieten, wie aktuell im Süden von der Gemeinde Tappenbeck angedacht, erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, nach EU- Recht streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

Für die nördlich vorkommende Population der Knoblauchkröte sowie Brutvögel des Offenlandes wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes "Tappenbeck Süd" der Ausgleich geschaffen.

Die angrenzenden Gehölze des Mühlenweges sind nicht Bestandteil des Plangeltungsbereiches; insofern tritt hier keine Veränderung ein.

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche, sind keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten.

Durch die Neuanlage von Grün- und Gehölzstrukturen am Rande und innerhalb des Planbereiches werden neue Biotoptypen geschaffen, welche Lebensraum für Siedlungsgrün und Gehölzstrukturen benötigende Arten darstellt.

Wesentliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Inanspruchnahme bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehener Flächen, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

d) Schutzgut Boden

Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Boden des Plangebietes bereits vorbelastet. Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe der Änderungsbereiche allerdings nur kleinräumig entstehen. Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen.

Hiervon betroffen sind vordringlich befestigte Bereiche.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei.

e) Schutzgut Wasser

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen, wie bspw. Nitriteintrag, dem Grunde nach gegeben.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht wesentlich eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird, resp. über Rückhalteeinrichtungen in die Kleine Aller eingeleitet werden soll. Allerdings sind kleinräumig auch Veränderungen

im Grundwasserverlauf möglich. Die Auswirkungen sind kleinräumig und entsprechend eher gering.

In den nicht versiegelten Bereichen wird das Niederschlagswasser entweder durch Versickerung dem Boden wieder zugeführt oder mittels Drainageleitungen und ggf. Regenrückhalteeinrichtungen versickert resp. in die Regenwasserrückhaltung eingeleitet. Insofern erfolgt eine Minderung der Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut.

Abwasser fällt voraussichtlich nur aus den Gebäudeteilen an. Auswirkungen bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Belastung innerhalb des Plangebietes bezüglich der Versiegelung, die eine Frischluftproduktion verhindert, sollte durch eine entsprechende Beschränkung der überbaubaren Bereiche minimiert werden. Bei der Anlage der Kindertagesstätte sind die vorrangigen Bebauungen in den Gebäuden und Stellplatzanlagen sowie den Zuwegungen zu sehen. Die Frischluftproduktion auf den angrenzenden Flächen ist auch weiterhin gegeben.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von Grünflächen und Gehölzanzpflanzungen, sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und tragen damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich und seine Umgebung werden im Hinblick auf das Landschaftsbild zum einen durch die Siedlungsbereiche und die Verkehrswege bestimmt. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Einzige Ausnahme sind die nordöstlich ininigem Abstand an den Bereich angrenzenden Gehölzflächen. Durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen wird eine weitere Gliederung des Landschaftsbildes erfolgen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen. Mit der planerischen Absicht des Bauleitplanes sind keine negativen Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter verbunden.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 14 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Regenrückhaltemaßnahmen und/ oder Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Minderung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erreicht.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Maßnahmen wie z.B. Grünmaßnahmen, Beleuchtung und Versiegelung zu regeln resp. zu prüfen.

3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Standorte für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte diskutiert, so u.a. in der Gemeinde Weyhausen auf der Schulsport Außenanlage südlich der Neuen Straße oder in dem Bereich des Baugebietes "Klanze

Nord". Die Alternativen wurden jedoch aufgrund von Flächenverfügbarkeit, Nutzung, Größe der Fläche etc. verworfen. Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, dem erforderlichen Erweiterungsbedarf einer Kindertagesstätte auf verfügbaren Flächen, mit Flächen in ausreichender Größe, guter Erreichbarkeit im Samtgemeindegebiet an dem Siedlungsschwerpunkt sowie ohne konkurrierende Nutzungen umsetzen zu können, wurde die vorliegende Fläche gewählt.

3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Neben einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 nicht weiter fortgeschrieben wurde, werden hier keine aktuellen Aussagen zum Plangeltungsbereich aufgezeigt. Die Plangrundlage ist nur eingeschränkt heranzuziehen.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land gemeinsam mit der Gemeinde Tappenbeck in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens und seine Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 [3] BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Ortsentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist die planerische Vorbereitung zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen in der Samtgemeinde Boldecker Land.

Hierzu werden Flächen im Südwesten der Gemeinde Tappenbeck überplant. Diese werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt, sind aber bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche gesichert. Nun erfolgt aus aktuellem Planungsanlass ein Darstellungswechsel für einen Teilbereich in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte".

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist mit dem Darstellungswechsel keine planungsrechtliche Veränderung des Versiegelungsumfangs verbunden.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist vorhabenbedingt von erheblichen Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter auszugehen. Infolge der Flächennutzungsplanung wird das Maß an zulässigen Eingriffen allerdings nicht verändert. Im Zuge der Umsetzung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen zu rechnen.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung 2020
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Boldecker Land: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Durch die Ergänzung der Baufläche treten keine wesentlich geänderten Bedingungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land ein. Die Einbindung der Nutzung in die technischen Infrastrukturen der Samtgemeinde ist, falls erforderlich, über Erweiterungen der bestehenden Netze für Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikation, Abwasser usw. möglich. Die Abfallbewirtschaftungs- und -gebührensatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Ein Anschluss an einen bestehenden Regenwasserkanal kann, in Ermangelung dessen, nicht erfolgen. Es ist geplant das anfallende Niederschlagswasser wenn möglich zu sammeln und zu versickern resp. teil zu versickern und gedrosselt in die Regenwasserrückhaltung im Bereich der Klanze einzuleiten.

Derzeit erfolgen Abstimmungen, um sowohl den notwendigen Überlauf des Niederschlagswassers aus den Flächen im Bereich der westlich angrenzenden Bauflächen (Klanze) sowie aus dem geplanten und zukünftigen Baugebieten im Bereich Tappenbeck Süd schadfrei ableiten zu können. Geplant ist eine Ableitung nach Osten zur Kleinen Aller mit entsprechend zwischengelagerten Rückhalteeinrichtungen. Da dieses mittel bis langfristig angelegte Entwässerungskonzept jedoch derzeit noch nicht zur Verfügung steht, wird eine temporäre Lösung für das vorliegende Plangebiet notwendig.

Die Abstimmungen mit den Entwässerungsbetrieben hierzu laufen noch. Voraussichtlich wird dieses Variante aber zum Tragen kommen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 23.03.2021

Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten:

1. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen. Hier wird vor allem auf den notwendigen Abstand zum mittleren höchsten Grundwasser hingewiesen.
2. Die Regenwasserrückhaltung im Bereich der Klanze wird bereits zur Entwässerung eines Gebietes genutzt. Hier ist nachzuweisen, dass die Rückhaltung noch weitere ausreichende Kapazitäten aufweist.
3. Bei Planung der Niederschlagsentwässerung ist für eine abflusswirksame Fläche > 800 m² ein Überflutungsnachweis zu führen.
4. Für eine Versickerung oder Einleitung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest, Hannover**Stellungnahme vom 17.02.2021•**

Von der BAB 39 gehen Lärmemissionen aus. Ansprüche des Vorhabenträgers, späterer Eigentümer und/oder Mieter auf aktiven wie passiven Lärmschutz sowie auf Lärmsanierung gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen.

LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 02.10.2019

Vielen Dank für die Anfrage. Wir haben die eingereichten Planungsunterlagen aus Sicht der LSW geprüft und teilen Folgendes mit.

Allgemeines

Die Versorgungsleitungen im gekennzeichneten Bereich gehören der LandE GmbH (Strom- und Fernmeldeleitungen) und GLG GmbH (Gasleitungen) und werden durch LSW Netz GmbH betrieben. Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzungen von Leitungsträgern ausgenommen).

Bei Veräußerung der Flächen sind für die Versorgungsleitungen Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Strom

Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verlaufen 110-kV-Freileitungen. Die Abstände zu unseren Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 - 1 (VDE 0210 - 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Die Breite des Schutzbereiches beträgt 25 m von der Leitungsachse. Grundsätzlich sind Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Leitungen im Detail mit LSW Netz GmbH & Co. KG (nachfolgend LSW Netz) abzustimmen und vor Aufnahme von Bauarbeiten ist rechtzeitig mit dem vor Ort zuständigen Netzmeister Kontakt aufzunehmen. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass geplante Kranstellplätze immer einer Einzelfallüberprüfung unterliegen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Es ist zu beachten, dass sich die Leiterseile je nach thermischer Belastung ausdehnen. Der Durchhang verändert sich daher in Abhängigkeit mehrerer, nicht sicher vorhersehbarer Einflussfaktoren wie z. B. Übertragungslast, Außentemperatur und Windverhältnissen.

Die Bepflanzung innerhalb der Schutzstreifen ist so zu halten, dass auch voll ausgewachsenen Pflanzen nicht in die Gefahrenzone hineinragen.

Im geplanten Bereich ist ein 20-kV-Erdkabel verlegt. Es ist im Laufe der Planung zu prüfen, ob das Kabel umverlegt werden soll. *(Anmerkung: Das Kabel liegt südlich des*

Änderungsbereiches in dem Feldwegbereich; insofern werden hier voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.)

Vor und während der Planung zu beachtende Regeln

Allgemein ist die Bebauung im Schutzstreifen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Schutzabstände zu Objekten, Gebäuden, Verkehrswegen sowie zum Erdboden einzuhalten. Dabei muss rechtzeitig maximal mögliche Bauhöhe unter Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände bei der LSW Netz nachgefragt werden.

Wenn Gebäude unterhalb der Gefahrenzone der Freileitung errichtet werden müssen, ist dies nur mit Zustimmung der LSW Netz und unter Nutzung einer Dacheindeckung entsprechend DIN 4102 Teil 4 gestattet. Antennenanlagen dürfen – ebenso wie Schornsteine oder andere Bauwerksteile – nicht in den genannten Gefahrenbereich hineinragen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch bei Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten der Gefahrenbereich nicht verletzt wird.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Die Bepflanzung unterhalb der Gefahrenzone ist so zu halten, dass auch voll ausgewachsenen Pflanzen nicht in die Gefahrenzone hineinragen.

Vor und während der Baumaßnahmen zu beachtende Regeln

- Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind die Empfehlungen und Regeln der DIN VDE 0105-100 einzuhalten.
- Vor Ausschachtungen, Tiefgründungen oder Aufschüttungen im Bereich der Mastfundamente muss LSW Netz benachrichtigt werden, wenn diese Maßnahmen näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen. Dies gilt ebenfalls für erhöhte Bodenbelastungen (z. B. schwerer Baustellenverkehr) und bei Freilegung von Masten (z. B. Banden).
- Der Mindestabstand zum Mastfundament von mindestens 5 m ist einzuhalten. Neben dem Mastfundament dürfen keine Tiefbauarbeiten erfolgen und keine Schwerlast gelagert werden.
- Beim Aufstellen oder Transport von Gerüststangen, Transport von Baumaterial, Arbeiten mit Kranen, Baggern, Rammen oder anderen Baumaschinen, darf auch von den damit befassten Personen selbst bei größtem Durchhang und weitester Ausschwingung ein Mindestabstand von den Leiterseilen von 3 m bei 20 kV nicht unterschritten werden.
- Beginn und Umfang der geplanten Baumaßnahmen sind mit LSW Netz im Detail abzustimmen.

Erschließung

Das geplante Bauvorhaben kann über die Wiesenpieper Ring oder An der Klanze erschlossen. Vor dem Beginn von Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister, Herrn Brandes (0531 27-251 oder +49 175 7249 752) unbedingt vorzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vor Baubeginn) zu informieren.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail planauskunft@lsw.de.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom 02.09.2019 bis einschließlich 02.10.2019 statt.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.08.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 02.10.2019 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Planverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 19.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 17.02.2021 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Ziel der Planung

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist das Erfordernis, den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen in der Samtgemeinde zu decken.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach

Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Insgesamt geprüft wurden die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftspflege, der Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist mit der Änderung eine planungsrechtliche Reduzierung des Versieglungsumfangs verbunden.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird dem bestehenden Bedarf an Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Rechnung getragen.

Durch den Flächennutzungsplan werden aufgrund seines Rechtscharakters keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Die Ermittlung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild und der Ausgleich erfolgt somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eingriffe, die zum Erreichen der Ziele der Planung unvermeidlich sind, auf Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen werden können, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Aufgrund der Entfernung von rd. 150 m zur B 188 sowie im Osten zu der geplanten A 39 sowie B 248 handelt es sich um einen durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich. Die Baugebiete "Tappenbeck Süd" sowie "Klanze Ost" zeigen jedoch, dass eine Entwicklung von Wohnnutzungen in diesem Bereich möglich ist. Aufgrund der im Süden mit einem Abstand von mehr als 35 m verlaufenden 110 kV Stromleitung sind keine wesentlichen Beeinflussungen zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Biotoptyp liegt Acker (A) vor. Östlich direkt angrenzend liegt das in Umsetzung befindliche Baugebiet "Klanze Ost". Die Flächen des Änderungsbereiches sind gehölzfrei. Auch artenreiche Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden die Belange der Landwirtschaft zur weiterhin erforderlichen Zuwegbarkeit, Vermeidung der Vernässung von Flächen und landwirtschaftlichen Emissionen in die Begründung aufgenommen.

Infolge der Planung wird es zukünftig voraussichtlich jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch auftretende Neuversiegelungen kommen.

Stellungnahmen mit wesentlichem Inhalt wurden im Planerfahren nicht vorgetragen.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom 19.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 24.06.2021 durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel

Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Wirksame Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt;
Mitarbeit: A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	5
2.0 Planinhalt/ Begründung	6
2.1 Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB	6
2.2 Erschließung	6
2.3 Altlasten	6
2.4 Natur und Landschaft	6
2.5 Kreisarchäologie	7
2.6 Landwirtschaft	7
3.0 Umweltbericht	8
3.1 Einleitung	8
3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	8
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	8
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	9
3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	15
3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten	15
3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	16
3.3 Zusatzangaben	16
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	16
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	16
3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
3.3.4 Quellenangaben	17
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	18
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	18
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	21
7.0 Zusammenfassende Erklärung	21
7.1 Ziel der Planung	21
7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung	21
8.0 Verfahrensvermerk	23

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Osten des Landkreises Gifhorn. Nördlich und nordöstlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Brome, südöstlich und südlich die Stadt Wolfsburg, südwestlich die Samtgemeinde Isenbüttel und westlich die Gemeinde Sassenburg an.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über 6.960 ha. Mit Stand 31.10.2020 lebten in der Samtgemeinde 10.327 Einwohner. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Gemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Weyhausen und Tappenbeck.

Wolfsburg ist als Oberzentrum wichtiger Beziehungspunkt für die Samtgemeinde Boldecker Land. So sind beispielsweise die Arbeitspendlerbeziehungen überwiegend dorthin ausgerichtet.

Nach landesplanerischen Vorgaben ¹⁾ liegt die Samtgemeinde Boldecker Land innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ²⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft" sind im Wesentlichen die Niederungen der Aller sowie der kleinen Aller festgelegt. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert. Die Flächen der Aller sowie der Bereich südlich sind als Natura 2000 Gebiet festgelegt. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". In Ergänzung der "Vorranggebiete Natur und Landschaft" befinden sich westlich und östlich "Vorranggebiete Freiraumfunktionen". Südlich von Bokensdorf und Jembke befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiessande).

Eine Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems liegt für die Gemeinde Tappenbeck nicht vor. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Zusätzlich ist die Bundesstraße B 248 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und der geplante Ausbau der Autobahn A 39 als Vorranggebiet Autobahn erfasst.

Über die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiete setzt das Regionale Raumordnungsprogramm östlich der Bundesstraße, begleitend zum Verlauf der kleinen Aller Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft (III 2.5.4 (4)) sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (6)/ (8)) fest. Westlich der Gemeinde

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

befindet sich ein Vorranggebiet für die Freiraumfunktion (III 1.2 (4)) sowie nördlich, auf der Gemarkung Jembke, ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (III 3.3 (4)).

Der Änderungsbereich selbst ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt, sowohl aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials als auch der besonderen Funktion. Im Süden des Planbereiches verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse (IV 3.3 (3)) für eine 110 kV Leitung. Weitere regionalplanerische Vorgaben bestehen für diesen Bereich nicht.

Die Entwicklung des Planbereiches war Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land, welche 2012 wirksam wurde. Für den Planbereich wird gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Samtgemeinde Boldecker Land ist insgesamt gut in das regionale und überregionale Verkehrsnetz eingebunden. Als Hauptverbindungen fungieren dabei die Bundesstraße B 188, die das Gemeindegebiet im Süden von West nach Ost durchquert, sowie die Bundesstraße B 248, die die Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellt. Darüber hinaus tragen mehrere Landesstraßen zur Erschließung des Samtgemeindegebietes bei.

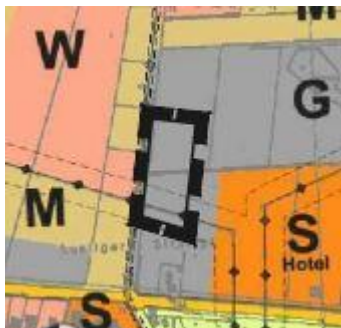
Über die Bundesstraßen leicht erreichbar liegt in kurzer Entfernung bei Wolfsburg das Ende der A 39, über die die A 2 kurzfristig zu erreichen ist. Ein Bahnanschluss besteht im Samtgemeindegebiet nicht mehr. Alle Verbindungen werden über RegioBus-Linien wahrgenommen.

Im Bereich der B 188 befindet sich in einer Entfernung von rd. 400 m die nächste Haltestelle für den ÖPNV.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land entwickelt.

Für den Änderungsbereich ist dieser in der Fassung der 4. Änderung (Stand: 2012) wirksam, welcher gewerbliche Baufläche darstellt. Entgegen der Flächendarstellung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Fläche entsprechend des Bedarfs der angrenzenden Baulandentwicklung um rd. 60 m nach Norden verschoben sowie die Ausdehnung in westliche Richtung um rd. 50 m erweitert.



Stand: § 4 (1) BauGB



Stand: § 4 (2) BauGB

Die Planung umfasst einen Bereich westlich der Ortslage Tappenbeck, unmittelbar am Mühlenweg gelegen, welcher die Gemeindegrenze zwischen Weyhausen und Tappenbeck beschreibt. Für die geplante Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land wird die Darstellung von Flächen für Gemeinbedarf erforderlich.

Für das Verfahren wird ein Ausschnitt der Ortslage Tappenbeck im Maßstab 1 : 10.000 verwendet.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Umstand, dass jedes Kind nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Diesem gesetzlichen Anspruch der Eltern kann die Samtgemeinde Boldecker Land nicht mehr nachkommen.

Die vorhandenen Einrichtungen in Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen sind ausgelastet und können den erforderlichen Bedarf nicht mehr decken. Hinzu kommt, dass durch die Ausweisung neuer Baugebiete in den Mitgliedsgemeinden der Bedarf weiter steigt. Um ihrer Versorgungsaufgabe gerecht zu werden, plant die Samtgemeinde den Neubau einer Kindertagesstätte mit fünf Krippengruppen (75 Kinder) und fünf Kindergartengruppen (125 Kinder). Dies erfolgt mittels Neubau.

Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnahe zu erfüllen. Um dem gesetzlich zugesicherten Recht der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder in der Samtgemeinde Boldecker Land nachkommen zu können, soll die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dazu beitragen, die Grundlagen für den Bau einer Kita zu schaffen.

Dazu werden im Westen der Gemarkung Tappenbeck, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Weyhausen, Flächen im Umfang von rd. 0,75 ha brutto anstelle der bisherigen Darstellung als gewerbliche Baufläche als Fläche für Gemeinbedarf planerisch gesichert.

Die überplanten Flächen schließen südwestlich an das Baugebiet Tappenbeck Süd der Gemeinde Tappenbeck und östlich an das Baugebiet "Klanze Ost" der Gemeinde Weyhausen.

Nördlich des Geltungsbereiches resp. durch den Geltungsbereich verläuft die Meldelinie der "Ortsumgehung Weyhausen". Diese Maßnahme wurde im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP2030, Projekt B 188 G10-NI-T4-NI) in den "Weiteren Bedarf" aufgenommen. Durch die Planungen und Baulandentwicklungen der Gemeinden Tappenbeck sowie Weyhausen –hier das Baugebiet Klanze Ost– wird eine Umsetzung nicht mehr möglich sein.

Die Erschließung der neuen Fläche kann direkt von dem östlich angrenzenden Mühlenweg erfolgen. Mit Neubau der A 39 und Verlegung der B 248 kann im Bereich des zukünftigen Kreisverkehrs der B 248 mittelfristig eine zusätzliche Anbindung für den Bereich zwischen B 248 und dem Mühlenweg resp. dem Baugebiet "Klanze Ost" angedacht werden.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat. Innerhalb des Umweltberichts ist darüber hinaus auch die verbal argumentativ geführte Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergebnisorientiert dargestellt.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Fläche für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Samtgemeinde Boldecker Land eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" ausgewiesen. Mit der zentralen Lage ist eine gute Erreichbarkeit aus den angrenzenden Wohngebieten sowie dem Samtgemeindegebiet verbunden.

2.2 Erschließung

Die straßenverkehrliche Erschließung ist über den östlich vom Plangebiet verlaufende Mühlenweg sowie die Anbindung des Baugebietes "Klanze Ost" gegeben. Mit dem voraussichtlich geplanten Neubau der A 39 und Verlegung der B 248 wird eine neue Erschließungsmöglichkeit zwischen B 248 und der Anbindung der Erschließungsstraße des Baugebietes "Klanze Ost" an den Mühlenweg geschaffen. Stellplätze werden in ausreichender Anzahl mit dem Neubau nachzuweisen sein. Die Erschließung mit Fahrrad und für Fußgänger ist über die vorhandenen Straßen gegeben.

2.3 Altlasten

Für das Plangebiet wurde im Zusammenhang mit dem Baugebiet "Tappenbeck Süd" eine Oberflächensondierung vom 25.10.2013 bis 21.02.2014 im Auftrag der LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchgeführt. Angetroffene Kampfmittel respektive Kampfmittelteile wurden geborgen und abtransportiert. Es wird bescheinigt, dass gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Kampfmittel keine Bedenken bestehen.

2.4 Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Da auf Flächennutzungsplanenebene Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen, kann dieses nur überschlägig anhand von Programmen und allgemeinen Untersuchungen bezogen auf die allgemeinen Darstellungen des Plans erfolgen.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ³⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn und des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie

³⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig sowie 1. Änderung 2020

und Geologie (LBEG) bestehen für den Planbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete bzw. Objekte oder Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Für die nördlich vorkommende Population der Knoblauchkröte sowie Brutvögel des Offenlandes wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes "Tappenbeck Süd" der Ausgleich geschaffen.

Wesentliche Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird der Plan auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser durch Versiegelungen vorbereiten. Diese werden im Rahmen der weitergehenden Planungsebenen anhand der konkreten Vorhaben zu bilanzieren sein und ausgeglichen werden müssen.

Nach Auswertung der übergeordneten Planwerke sowie den Informationssystemen zur Umwelt bestehen aktuell keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung besondere, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen in den Naturschutz und die Landschaftspflege vorbereitet (siehe auch Pkt. 3.0 Umweltbericht).

2.5 Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.6 Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen. Westlich des Baugebietes verläuft der Mühlenweg sowie südlich des Plangebietes ein Erschließungsstich, die zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind. Der Mühlenweg ist für die örtliche Landwirtschaft unverzichtbar und wird auch weiterhin dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen –auch an Sonn- und Feiertagen- sind als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staub- und Geräuschentwicklung, Lärmentwicklung durch Bewässerung, Geruchsentwicklung bei der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngern etc.. Die vorhandenen Drainagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land betrifft die Gemarkung Tappenbeck und hat die Darstellung von rd. 0,75 ha Flächen für Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" zum Inhalt.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft⁴⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen⁵⁾⁶⁾
- Schutz des Bodens⁷⁾⁸⁾⁹⁾
- Schutz von Kulturgütern¹⁰⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹¹⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁶⁾ DIN 18005

⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁸⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁹⁾ Baugesetzbuch

¹⁰⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹¹⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Änderungsbereiche werden ackerbaulich bewirtschaftet. Im Westen grenzt die Fläche unmittelbar an den Mühlenweg an.

In Ermangelung eines Landschaftsplanes weder für die Samtgemeinde Boldecker Land noch für die Gemeinde Tappenbeck, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Gifhorn sowie weitere übergeordnete Fachplanungen zurückgegriffen.

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i.d.R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert.

Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch die Lage des Plangebietes als Erweiterung des Siedlungsgebietes nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich ist der Bau einer Kita geplant. Im Norden sowie im Osten grenzen gemischte Bauflächen an. Im Süden verläuft eine 110 kV Freileitung.

Kindergärten und Spielplätze sind Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Mit dem am 27.07.2011 geänderten § 22 BImSchG ist klargestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Aufgrund dieser Regelung ergibt sich eine Ausstrahlung auf das zivile Nachbarschaftsrecht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dieser Lärm im Regelfall auch keine wesentliche Beeinträchtigung für benachbarte Grundstücke darstellt.

Auch Kinderspielplätze sind nach der Baunutzungsverordnung in allen Baugebieten zulässig, in denen gewohnt wird. Die gesetzlichen Regelungen gehen davon aus, dass Kinderspielplätze wohnungsnah angelegt werden sollen, nehmen also bewusst das Nebeneinander von Kinderlärm und sonstigem Wohnen in Kauf. So bestimmt § 2 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über Spielplätze sinngemäß, dass die von Kinderspielplätzen ihrer Widmung nach, üblicherweise ausgehenden Geräusche von den Anliegern hinzunehmen sind; soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist der Lärm von Kindergärten als "sozialadäquat" hinzunehmen.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der "Talsandniederungen und Urstromtäler", sowie der Landschaftseinheit der "Süd- und Ostheider Sandgebiete" zuzuordnen. Naturräumliche gehört der Bereich zur Region der "Lüneburger Heide". Aufgrund der stark grundwasserabhängigen Gley- Bodens würden sich voraussichtlich als potentiell

natürliche Vegetation Birken- Eichenwälder, resp. eine Weichholzaue aus wasserbedürftigen Baumarten einstellen.

Entsprechend der ackerbaulichen Nutzung misst der Landschaftsrahmenplan der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich eine Grundbedeutung bei (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften).

Der Landschaftsrahmenplan wertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen in näherer Umgebung nicht. Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet liegt in rd. 0,9 km Entfernung in Richtung Südosten. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". Auswirkungen auf diese Gebiete sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans keine ausgewiesene Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Begleitend zum Verlauf der kleinen Aller befinden sich für Brutvögel wertvolle Bereiche.

Der Änderungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Biotoptyp liegt Acker (A) vor. Östlich direkt angrenzend liegt das in Umsetzung befindliche Baugebiet "Klanze Ost".

Die Flächen des Änderungsbereiches sind gehölzfrei. Auch artenreiche Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Plangebiet ist, bezogen auf das Schutzgut im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt.

c) Schutzgut Fläche

In der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt rd. 0,75 ha Fläche, welche im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, in Fläche für Gemeinbedarf geändert. Insofern werden Flächen in Anspruch genommen, für die eine bauliche Vorbereitung auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgesehen ist.

d) Schutzgut Boden

Nach der aktuellen Bodenübersichtskarte¹²⁾ wird der natürliche Bodentyp im Änderungsbereich durch Gley geprägt. Durch den hohen und schwankenden Grundwasserstand sind Gleye im Winter und im Frühjahr nass, luftarm und kalt, im Sommer und im Herbst trocken, rissig und fest. Es handelt sich um einen Boden der Urstromtäler, der vorwiegend für Grünlandnutzung und Bewaldung geeignet ist.

Gleye besitzen eine geringe Austausch- und Pufferkapazität. Die natürlichen Bodeneigenschaften sind jedoch im Plangebiet durch die langjährige intensive landwirtschaftliche Nutzung stark überformt.

¹²⁾ Bodenübersichtskarte (BÜK) M 1 : 50.000, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Boden- und Ackerzahl wird hier mit 30, 32 angegeben, das ackerbauliche Ertragspotential als gering. Die Böden weisen ein hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen auf. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung ist gering. Die Böden besitzen eine hohe Anfälligkeit gegen Wind- und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion.

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Bewirtschaftung durch Maschinen und Dünger ist die Leistungsfähigkeit des Bodens als eingeschränkt einzustufen.

e) Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei 150 – 200 mm/ Jahr. Die Retentionsfähigkeit des Bodens ist nutzungs- und bodenartbedingt beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der vorherrschenden Nutzung eingeschränkt.

Offengewässer und Wasserschutzgebiete befindet sich im Planbereich nicht. Das Plangebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/ Weyhausen.

Überschwemmungsgebiete sind in näherer Umgebung nicht vorhanden.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kann es zu Stoffeinträgen kommen, welche sich im Grundwasser niederschlagen. Durch Filterung in der belebten Bodenzone ist jedoch von einem geringen Gefährdungspotential auszugehen.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Eine Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht lagebedingt nicht.

Für das Plangebiet ist im Hinblick auf die Lufthygiene zum einen von einer grundsätzlichen Belastung durch die auf den angrenzenden Flächen stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft auszugehen. Hinzu kommt die Belastung durch die weiter südlich und östlich verlaufenden klassifizierten Straßen, die zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen entlang der Trassen führen.

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse vor Ort und die aktuelle Form der Landnutzung ist eine Funktion als Kaltluftentstehungsraum bzw. als Frischluftlieferant für die Ortslage nicht gegeben.

g) Schutzgut Landschaft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises bewertet die Landschaftsbildeinheit in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit als "mit geringen Bedeutung" (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Übersichtskarte 5 – wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit).

Der Änderungsbereich selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Es handelt sich daher um einen Bereich mit eingeschränkter Eigenart und Vielfalt. Für das Schutzgut ist er von allgemeiner Bedeutung.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/ Klima und Landschaft. In Beziehung stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Boden-Wasserhaushaltes (Versiegelung- Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Zudem treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Der Siedlungsrand wird verschoben. Die Ausprägung des Siedlungsrandes fließt sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

3.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planänderung ist damit zu rechnen, dass die Samtgemeinde ihrer Versorgungsaufgabe, der zur Verfügung Stellung von Kindergarten- und Krippenplätzen, nicht nachkommen kann.

Die bisherige Ackernutzung bliebe weiterbestehen.

3.2.3 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ.

a) Schutzgut Mensch

Besondere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Hinblick auf die Lage der Kindertagesstätte sind nicht zu erkennen.

Aufgrund der Entfernung von rd. 150 m zur B 188 sowie im Osten zu der geplanten A 39 sowie B 248 handelt es sich um einen durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich. Die Baugebiete "Tappenbeck Süd" sowie "Klanze Ost" zeigen jedoch, dass eine Entwicklung von Wohnnutzungen in diesem Bereich möglich ist. Aufgrund der im Süden mit einem Abstand von mehr als 35 m verlaufenden 110 kV Stromleitung sind keine wesentlichen Beeinflussungen zu erwarten.

Inwiefern es zu der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Entwicklung südlich und östlich des Planbereiches kommen wird ist noch nicht abschließend einschätzbar. Bei Entwicklung der angrenzenden Bereiche wird zukünftig auf die geplante Kindereinrichtung Rücksicht genommen werden müssen. Dieses kann entweder durch entsprechende Einschränkung der gewerblichen Nutzungen oder durch Entwicklung anderer Nutzungsarten, wie z. B. Mischgebieten, wie aktuell im Süden von der Gemeinde Tappenbeck angedacht, erfolgen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, nach EU- Recht streng geschützte Arten sind nicht bekannt.

Für die nördlich vorkommende Population der Knoblauchkröte sowie Brutvögel des Offenlandes wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes "Tappenbeck Süd" der Ausgleich geschaffen.

Die angrenzenden Gehölze des Mühlenweges sind nicht Bestandteil des Plangeltungsbereiches; insofern tritt hier keine Veränderung ein.

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Ackerfläche, sind keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten zu erwarten.

Durch die Neuanlage von Grün- und Gehölzstrukturen am Rande und innerhalb des Planbereiches werden neue Biotoptypen geschaffen, welche Lebensraum für Siedlungsgrün und Gehölzstrukturen benötigende Arten darstellt.

Wesentliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Fläche

Durch die Inanspruchnahme bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehener Flächen, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

d) Schutzgut Boden

Aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Boden des Plangebietes bereits vorbelastet. Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe der Änderungsbereiche allerdings nur kleinräumig entstehen. Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen.

Hiervon betroffen sind vordringlich befestigte Bereiche.

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei.

e) Schutzgut Wasser

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen, wie bspw. Nitriteintrag, dem Grunde nach gegeben.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht wesentlich eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird, resp. über Rückhalteeinrichtungen in die Kleine Aller eingeleitet werden soll. Allerdings sind kleinräumig auch Veränderungen

im Grundwasserverlauf möglich. Die Auswirkungen sind kleinräumig und entsprechend eher gering.

In den nicht versiegelten Bereichen wird das Niederschlagswasser entweder durch Versickerung dem Boden wieder zugeführt oder mittels Drainageleitungen und ggf. Regenrückhalteeinrichtungen versickert resp. in die Regenwasserrückhaltung eingeleitet. Insofern erfolgt eine Minderung der Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut.

Abwasser fällt voraussichtlich nur aus den Gebäudeteilen an. Auswirkungen bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Belastung innerhalb des Plangebietes bezüglich der Versiegelung, die eine Frischluftproduktion verhindert, sollte durch eine entsprechende Beschränkung der überbaubaren Bereiche minimiert werden. Bei der Anlage der Kindertagesstätte sind die vorrangigen Bebauungen in den Gebäuden und Stellplatzanlagen sowie den Zuwegungen zu sehen. Die Frischluftproduktion auf den angrenzenden Flächen ist auch weiterhin gegeben.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von Grünflächen und Gehölzanpflanzungen, sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und tragen damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich und seine Umgebung werden im Hinblick auf das Landschaftsbild zum einen durch die Siedlungsbereiche und die Verkehrswege bestimmt. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Einzige Ausnahme sind die nordöstlich ininigem Abstand an den Bereich angrenzenden Gehölzflächen. Durch die Neuanlage von Gehölzstrukturen wird eine weitere Gliederung des Landschaftsbildes erfolgen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

In der Begründung wurde ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen. Mit der planerischen Absicht des Bauleitplanes sind keine negativen Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter verbunden.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 14 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Entwicklung neuer Bebauungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefert, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden. Regenrückhaltemaßnahmen und/ oder Versickerung des Niederschlagswassers wird eine Minderung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate erreicht.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Maßnahmen wie z.B. Grünmaßnahmen, Beleuchtung und Versiegelung zu regeln resp. zu prüfen.

3.2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Standorte für die Neuerrichtung der Kindertagesstätte diskutiert, so u.a. in der Gemeinde Weyhausen auf der Schulsport Außenanlage südlich der Neuen Straße oder in dem Bereich des Baugebietes "Klanze

Nord". Die Alternativen wurden jedoch aufgrund von Flächenverfügbarkeit, Nutzung, Größe der Fläche etc. verworfen. Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, dem erforderlichen Erweiterungsbedarf einer Kindertagesstätte auf verfügbaren Flächen, mit Flächen in ausreichender Größe, guter Erreichbarkeit im Samtgemeindegebiet an dem Siedlungsschwerpunkt sowie ohne konkurrierende Nutzungen umsetzen zu können, wurde die vorliegende Fläche gewählt.

3.2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Neben einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 nicht weiter fortgeschrieben wurde, werden hier keine aktuellen Aussagen zum Plangeltungsbereich aufgezeigt. Die Plangrundlage ist nur eingeschränkt heranzuziehen.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land gemeinsam mit der Gemeinde Tappenbeck in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens und seine Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Boldecker Land Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 [3] BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Ortsentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist die planerische Vorbereitung zur Deckung des bestehenden Bedarfes an Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen in der Samtgemeinde Boldecker Land.

Hierzu werden Flächen im Südwesten der Gemeinde Tappenbeck überplant. Diese werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt, sind aber bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche gesichert. Nun erfolgt aus aktuellem Planungsanlass ein Darstellungswechsel für einen Teilbereich in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte".

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist mit dem Darstellungswechsel keine planungsrechtliche Veränderung des Versiegelungsumfangs verbunden.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist vorhabenbedingt von erheblichen Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter auszugehen. Infolge der Flächennutzungsplanung wird das Maß an zulässigen Eingriffen allerdings nicht verändert. Im Zuge der Umsetzung ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch die hier planungsrechtlich vorbereiteten Neuversiegelungen zu rechnen.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung 2020
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Boldecker Land: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Durch die Ergänzung der Baufläche treten keine wesentlich geänderten Bedingungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land ein. Die Einbindung der Nutzung in die technischen Infrastrukturen der Samtgemeinde ist, falls erforderlich, über Erweiterungen der bestehenden Netze für Trinkwasser, Strom, Gas, Telekommunikation, Abwasser usw. möglich. Die Abfallbewirtschaftungs- und -gebührensatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Ein Anschluss an einen bestehenden Regenwasserkanal kann, in Ermangelung dessen, nicht erfolgen. Es ist geplant das anfallende Niederschlagswasser wenn möglich zu sammeln und zu versickern resp. teil zu versickern und gedrosselt in die Regenwasserrückhaltung im Bereich der Klanze einzuleiten.

Derzeit erfolgen Abstimmungen, um sowohl den notwendigen Überlauf des Niederschlagswassers aus den Flächen im Bereich der westlich angrenzenden Bauflächen (Klanze) sowie aus dem geplanten und zukünftigen Baugebieten im Bereich Tappenbeck Süd schadfrei ableiten zu können. Geplant ist eine Ableitung nach Osten zur Kleinen Aller mit entsprechend zwischengelagerten Rückhalteeinrichtungen. Da dieses mittel bis langfristig angelegte Entwässerungskonzept jedoch derzeit noch nicht zur Verfügung steht, wird eine temporäre Lösung für das vorliegende Plangebiet notwendig.

Die Abstimmungen mit den Entwässerungsbetrieben hierzu laufen noch. Voraussichtlich wird dieses Variante aber zum Tragen kommen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 23.03.2021

Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten:

1. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens anhand eines Bodengutachtens nachzuweisen. Hier wird vor allem auf den notwendigen Abstand zum mittleren höchsten Grundwasser hingewiesen.
2. Die Regenwasserrückhaltung im Bereich der Klanze wird bereits zur Entwässerung eines Gebietes genutzt. Hier ist nachzuweisen, dass die Rückhaltung noch weitere ausreichende Kapazitäten aufweist.
3. Bei Planung der Niederschlagsentwässerung ist für eine abflusswirksame Fläche > 800 m² ein Überflutungsnachweis zu führen.
4. Für eine Versickerung oder Einleitung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Ndl. Nordwest, Hannover**Stellungnahme vom 17.02.2021•**

Von der BAB 39 gehen Lärmemissionen aus. Ansprüche des Vorhabenträgers, späterer Eigentümer und/oder Mieter auf aktiven wie passiven Lärmschutz sowie auf Lärmsanierung gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen.

LSW Netz GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 02.10.2019

Vielen Dank für die Anfrage. Wir haben die eingereichten Planungsunterlagen aus Sicht der LSW geprüft und teilen Folgendes mit.

Allgemeines

Die Versorgungsleitungen im gekennzeichneten Bereich gehören der LandE GmbH (Strom- und Fernmeldeleitungen) und GLG GmbH (Gasleitungen) und werden durch LSW Netz GmbH betrieben. Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzungen von Leitungsträgern ausgenommen).

Bei Veräußerung der Flächen sind für die Versorgungsleitungen Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Strom

Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verlaufen 110-kV-Freileitungen. Die Abstände zu unseren Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 - 1 (VDE 0210 - 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Die Breite des Schutzbereiches beträgt 25 m von der Leitungsachse. Grundsätzlich sind Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Leitungen im Detail mit LSW Netz GmbH & Co. KG (nachfolgend LSW Netz) abzustimmen und vor Aufnahme von Bauarbeiten ist rechtzeitig mit dem vor Ort zuständigen Netzmeister Kontakt aufzunehmen. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass geplante Kranstellplätze immer einer Einzelfallüberprüfung unterliegen.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Es ist zu beachten, dass sich die Leiterseile je nach thermischer Belastung ausdehnen. Der Durchhang verändert sich daher in Abhängigkeit mehrerer, nicht sicher vorhersehbarer Einflussfaktoren wie z. B. Übertragungslast, Außentemperatur und Windverhältnissen.

Die Bepflanzung innerhalb der Schutzstreifen ist so zu halten, dass auch voll ausgewachsenen Pflanzen nicht in die Gefahrenzone hineinragen.

Im geplanten Bereich ist ein 20-kV-Erdkabel verlegt. Es ist im Laufe der Planung zu prüfen, ob das Kabel umverlegt werden soll. *(Anmerkung: Das Kabel liegt südlich des*

Änderungsbereiches in dem Feldwegbereich; insofern werden hier voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.)

Vor und während der Planung zu beachtende Regeln

Allgemein ist die Bebauung im Schutzstreifen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Schutzabstände zu Objekten, Gebäuden, Verkehrswegen sowie zum Erdboden einzuhalten. Dabei muss rechtzeitig maximal mögliche Bauhöhe unter Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände bei der LSW Netz nachgefragt werden.

Wenn Gebäude unterhalb der Gefahrenzone der Freileitung errichtet werden müssen, ist dies nur mit Zustimmung der LSW Netz und unter Nutzung einer Dacheindeckung entsprechend DIN 4102 Teil 4 gestattet. Antennenanlagen dürfen – ebenso wie Schornsteine oder andere Bauwerksteile – nicht in den genannten Gefahrenbereich hineinragen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch bei Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten der Gefahrenbereich nicht verletzt wird.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Die Bepflanzung unterhalb der Gefahrenzone ist so zu halten, dass auch voll ausgewachsenen Pflanzen nicht in die Gefahrenzone hineinragen.

Vor und während der Baumaßnahmen zu beachtende Regeln

- Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind die Empfehlungen und Regeln der DIN VDE 0105-100 einzuhalten.
- Vor Ausschachtungen, Tiefgründungen oder Aufschüttungen im Bereich der Mastfundamente muss LSW Netz benachrichtigt werden, wenn diese Maßnahmen näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen. Dies gilt ebenfalls für erhöhte Bodenbelastungen (z. B. schwerer Baustellenverkehr) und bei Freilegung von Masten (z. B. Banden).
- Der Mindestabstand zum Mastfundament von mindestens 5 m ist einzuhalten. Neben dem Mastfundament dürfen keine Tiefbauarbeiten erfolgen und keine Schwerlast gelagert werden.
- Beim Aufstellen oder Transport von Gerüststangen, Transport von Baumaterial, Arbeiten mit Kranen, Baggern, Rammen oder anderen Baumaschinen, darf auch von den damit befassten Personen selbst bei größtem Durchhang und weitester Ausschwingung ein Mindestabstand von den Leiterseilen von 3 m bei 20 kV nicht unterschritten werden.
- Beginn und Umfang der geplanten Baumaßnahmen sind mit LSW Netz im Detail abzustimmen.

Erschließung

Das geplante Bauvorhaben kann über die Wiesenpieper Ring oder An der Klanze erschlossen. Vor dem Beginn von Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister, Herrn Brandes (0531 27-251 oder +49 175 7249 752) unbedingt vorzeitig (mindestens 14 Arbeitstage vor Baubeginn) zu informieren.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail planauskunft@lsw.de.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom 02.09.2019 bis einschließlich 02.10.2019 statt.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.08.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 02.10.2019 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Planverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 19.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 17.02.2021 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Ziel der Planung

Anlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ist das Erfordernis, den Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen in der Samtgemeinde zu decken.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange/ Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach

Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Insgesamt geprüft wurden die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftspflege, der Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist mit der Änderung eine planungsrechtliche Reduzierung des Versieglungsumfangs verbunden.

Negative Auswirkungen sind durch die Planung grundsätzlich nicht zu erwarten. Vielmehr wird dem bestehenden Bedarf an Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Rechnung getragen.

Durch den Flächennutzungsplan werden aufgrund seines Rechtscharakters keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Die Ermittlung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild und der Ausgleich erfolgt somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Eingriffe, die zum Erreichen der Ziele der Planung unvermeidlich sind, auf Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen werden können, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Aufgrund der Entfernung von rd. 150 m zur B 188 sowie im Osten zu der geplanten A 39 sowie B 248 handelt es sich um einen durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich. Die Baugebiete "Tappenbeck Süd" sowie "Klanze Ost" zeigen jedoch, dass eine Entwicklung von Wohnnutzungen in diesem Bereich möglich ist. Aufgrund der im Süden mit einem Abstand von mehr als 35 m verlaufenden 110 kV Stromleitung sind keine wesentlichen Beeinflussungen zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besteht nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans und des Kartenwerks des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht. Im Plangebiet selbst und auch in seiner direkten Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird vollständig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Als Biotoptyp liegt Acker (A) vor. Östlich direkt angrenzend liegt das in Umsetzung befindliche Baugebiet "Klanze Ost". Die Flächen des Änderungsbereiches sind gehölzfrei. Auch artenreiche Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden die Belange der Landwirtschaft zur weiterhin erforderlichen Zuwegbarkeit, Vermeidung der Vernässung von Flächen und landwirtschaftlichen Emissionen in die Begründung aufgenommen.

Infolge der Planung wird es zukünftig voraussichtlich jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser durch auftretende Neuversiegelungen kommen.

Stellungnahmen mit wesentlichem Inhalt wurden im Planerfahren nicht vorgetragen.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom 19.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 24.06.2021 durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Weyhausen, den 15. JULI 2021

gez. Anja Meier
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Siegel